

## **Verordnung über die Öffnungszeiten zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen der Landeshauptstadt Erfurt vom 11. Oktober 2001**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) und aufgrund von § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.1999 (GVBl. S. 632) wird für die Landeshauptstadt Erfurt verordnet:

### **01**

An Sonn- und Feiertagen dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss nach Maßgabe des § 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) im Zeitraum von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr, für die Abgabe:

1. von frischer Milch: Verkaufsstellen für die Dauer von zwei Stunden,
2. von Bäcker- oder von Konditorwaren: Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, für die Dauer von drei Stunden,
3. von Blumen: Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, für die Dauer von zwei Stunden, jedoch am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 01. Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden,
4. von Zeitungen: Verkaufsstellen für Zeitungen für die Dauer von fünf Stunden

unter Rücksichtnahme auf die Zeit des örtlichen Hauptgottesdienstes geöffnet sein. Die Ziffern 1 bis 3 gelten nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

### **02**

Die Inhaber von Verkaufsstellen, in denen aufgrund dieser Verordnung ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, sind verpflichtet, die Verkaufszeiten an oder in den Verkaufsstellen von außen deutlich sichtbar bekannt zu geben.

### **03**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

gez. M. Ruge  
Oberbürgermeister